

Abschriften für sich selbst anfertigen⁹⁶⁾. In beiden Fällen ist von dem im Pfalzarchiv aufzubewahrenden Originalexemplar die Rede, und besonders aufschlußreich ist jeweils dessen Funktionsangabe: (815) *Exemplar vero earum (sc. descriptionum) in archivo palatii nostri censuimus reponendum, ut ex illius inspectione, si quando, ut fieri solet, aut ipsi se reclamaverint aut comes vel quislibet alter contra eos causam habuerit, definitio litis fieri possit*⁹⁷⁾. In der *Constitutio* von 816 ist die Angabe kürzer, aber gleich präzise: ... *et per exemplar quod in palatio retinemus, si rursum querela nobis delata fuerit, facilius possit definiri*⁹⁸⁾. Die Vervielfältigung erfolgt, damit die unmittelbar betroffenen *Hispani* und die kaum weniger interessierten jeweiligen Bischöfe und Grafen jederzeit die kaiserliche Privilegierung nachlesbar vor Augen hätten. Sollte es trotzdem zu Auslegungsstreitigkeiten kommen, bei denen die Einsichtnahme in die Abschriften (*descriptiones*) keine Klärung brächte, hätte das Original im Pfalzarchiv in Erscheinung zu treten: *ut ex illius inspectione ... definitio litis fieri possit*. Bei Streitigkeiten um den Wortlaut genüge der Einblick in das Original zur Schlichtung!⁹⁹⁾ Daher Diplomform, Siegel, Unterschrift des Kaisers und Gegenzeichnung durch einen Kanzlisten.

Zusammenfassend stellt sich damit die Frage, welche Funktionen ein am Königshof hinterlegtes Originalexemplar haben konnte. Nach den bereits angeführten Belegen diente es einmal als Grundlage von Abschriften, also zur Primärvervielfältigung und dann natürlich auch für weitere. Weiterhin war es als „authentisches“ Dokument immer wieder nachprüfbar bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten, fehlerhaften Übertragungen usw.: Es fungierte als Belegexemplar zur Einsichtnahme für die Großen und konnte bei ernsteren Streitigkeiten um den Wortlaut als letztes Beweismittel solche u. U. ohne Gerichtsverhandlungen schlichten. Der Kanzler, der — soweit wir wissen —¹⁰⁰⁾ das Archiv hütete, gab für diese Zwecke das Original heraus. Er konnte es auch an *missi* geben, die ihrerseits etwa am Hofe eines Erzbischofs den Diözesanbischöfen und anderen Prälaten Einblick gewährten und Ab-

⁹⁶⁾ Ebd. Z. 13 f.

⁹⁷⁾ Cap. 1, 262, 42 ff. (c. 7).

⁹⁸⁾ Cap. 1, 264, 14 f. — Karls d. K. *Praeceptum pro Hispanis* vom 11. Juni 844 (Cap. 2 Nr. 256) ist ebenfalls in reiner Diplomform abgefaßt. Hier bleibt es außer Betracht, weil Angaben über Vervielfältigung und Funktion des hinterlegten Originals darin nicht enthalten sind.

⁹⁹⁾ Im zweiten Kapitular von 816 liegt der gleiche Sachverhalt vor, auch wenn zunächst nur von einer Schlichtungserleichterung die Rede ist.

¹⁰⁰⁾ G a n s h o f, Kapitularien S. 103.